

Grundordnung

vom 09.05.2022

Präambel

Aufgrund des § 119 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVB1. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVB1. S. 453), BS 223- 41, haben der Senat der Vinzenz Pallotti University (VP-Uni) in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 und sowie die Trägergesellschaft in ihrer Sitzung am 18.04.2023 die folgende Grundordnung (GrundOrd) der VP-Uni beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 12.05.2023, AZ.: 7211-0016#2021/0001- 1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Hochschule ist aus dem im Jahre 1896 eingerichteten Philosophisch-Theologischen Studium der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) hervorgegangen. ²Als Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar (PTHV) wurde sie 1898 von Koblenz-Ehrenbreitstein nach Limburg und 1945 nach Vallendar bei Koblenz verlegt. ³Nach der Konstituierung als staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft (1979) wurde sie durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 07. Oktober 1993 (Nr. 407/93/19) zur Theologischen Fakultät erhoben. ⁴Nachdem bereits der Bildungsauftrag der PTHV von Priesteramtskandidaten auf Laientheologen und Lehramtsstudierende des Faches Katholische Religionslehre ausgeweitet worden war, machte ein veränderter Bedarf im kirchlichen Bildungswesen und der Wohlfahrtspflege eine Einbeziehung auch nichttheologischer Disziplinen sinnvoll. ⁵Dies führte im Jahr 2006 zur Ausweitung des Studienangebots über die Theologie hinaus. ⁶Nach den erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen wurde die Hochschule am 17. April 2009 zur "Universitas Catholica" erhoben. ⁷Ein Wechsel in der Struktur der Gesellschafter der Trägergesellschaft sowie der fachlichen Ausrichtung der Hochschule wurde zum Anlass genommen, die Grundordnung im Jahre 2022 erneut zu aktualisieren und auf die zukünftigen Aufgaben und Belange auszurichten. ⁸In diesem Zuge erfolgte auch die Umbenennung der Hochschule in Vinzenz Pallotti University (VP-Uni).

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) ¹Titel der Hochschule: "Vinzenz Pallotti University kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft". ²Namenskürzel der Hochschule: "VP-Uni".
- (2) ¹Sie hat ihren Sitz in Vallendar bei Koblenz. ²Die Hochschule kann Lehrveranstaltungen oder Forschungsaktivitäten in eigenen oder fremden Räumen auch an anderen Orten durchführen.
- (3) Die Hochschule ist eine personenrechtlich unselbstständige Einrichtung ihrer Trägergesellschaft, der VP-Uni (Vinzenz Pallotti University) gGmbH mit Sitz in Vallendar bei Koblenz.



§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Die Hochschule ist eine katholische Hochschuleinrichtung im Sinne von cc. 807 814 Codex Iuris Canonici (CIC) 1983, der Apostolischen Konstitution "Ex corde Ecclesiae" (ECE) vom 15. August 1990 und der darauf bezogenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz. ²Diese wurden von der Deutschen Bischofskonferenz auf der Herbstvollversammlung 2008 beschlossen und mit Modifikationen von der Kongregation für das katholische Bildungswesen am 08. Januar 2009 approbiert. ³Sie finden in der dieser GrundOrd als Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassung Anwendung.
- (2) ¹Auf die Theologische Fakultät finden außerdem die cc. 815 820 CIC 1983, die Apostolische Konstitution "Veritatis gaudium" (VG) vom 08. Dezember 2017 und das für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz geltende Akkomodationsdekret einschließlich des Rundschreibens Nr. 1 der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 08. Dezember 2018 Anwendung. ²Sie finden in der dieser GrundOrd als Anlagen 3 und 4 beigefügten Fassung Anwendung.
- (3) Die Hochschule ist zugleich eine kirchliche Hochschule gem. Art. 42 der Verfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 und eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gem. §§ 117 121, sowie §§ 3, 5, 10 Abs. 2 und § 11 HochSchG vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41.
- (4) Recht im Sinne dieser GrundOrd sind auch das hierauf beruhende Satzungsrecht der Hochschule, der Gesellschaftsvertrag und das Satzungsrecht der Trägergesellschaft.
- (5) ¹Zur Ausführung dieser GrundOrd erlassen die Hochschulgremien für ihren Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Satzungen und Geschäftsordnungen. ²Wahlverfahren und Wahlgrundsätze werden in der Wahlordnung der VP-Uni geregelt.
- (6) ¹Die Hochschule richtet ein auf Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein. ²Das Nähere regelt eine Teilgrundordnung.
- (7) ¹Die Hochschule gibt sich überdies folgende Satzungen:
 - 1. Wahlordnung,
 - 2. Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibungsordnung),
 - 3. Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie sonstige Ordnungen für Hochschulprüfungen,
 - 4. Ordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten,
 - 5. Berufungsordnung.

²Sie kann sich erforderlichenfalls weitere Ordnungen und Satzungen geben.



§ 3 Aufgaben und Leitbild der Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule fügt sich in das deutsche Hochschulwesen ein und entspricht als staatlich anerkannte Einrichtung in freier Trägerschaft den Anforderungen des rheinland-pfälzischen Hochschulrechts. ²Sie widmet sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung und weiteren vom kirchlichen und staatlichen Recht übertragenen Aufgaben. ³Lehre und Studium bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln ihnen dafür die erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Aufgabenstellung der Hochschule und dem jeweiligen Studiengang entsprechend in der Weise, dass sie zu wissenschaftlicher oder zu künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden vgl. § 16 HochSchG.
- (2) ¹Trägergesellschaft und Hochschule arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. ²Sie achten auf eine leistungs- und kostenbewusste Verwirklichung von Grundsätzen und Zielen der Hochschule.
- (3) ¹Als Gemeinschaft von Lehrenden, Lernenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 4 ECE) erfüllt die Hochschule in Umsetzung ihres katholischen Charakters (Art. 2 § 3 ECE) ihren Auftrag im "Licht der christlichen Botschaft" (Nr. 14 ECE), indem sie ihre Aufgaben "mit den katholischen Zielen, Grundsätzen und Haltungen" durchdringt (Art. 2 § 2 ECE). ²Sie pflegt den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt und macht so "in institutionalisierter Form das Christliche im universitären Bereich präsent" (Nr. 13 ECE). ³Sie ist sich dabei ihres besonderen Charakters als Hochschule der vom heiligen Vinzenz Pallotti gegründeten Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) bewusst.
- (4) Die Hochschule bietet ihren Studierenden über das akademische Fachstudium hinaus die Möglichkeit, sich intellektuell und religiös auf die Erfüllung von Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche vorzubereiten.
- (5) Die Hochschule hält gem. Art. 5 § 1 ECE Gemeinschaft mit der Gesamtkirche und mit dem Heiligen Stuhl sowie mit dem Diözesanbischof und der Deutschen Bischofskonferenz.
- (6) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen in staatlicher und freier Trägerschaft zusammen.

§ 4 Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre akademischen Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser GrundOrd.
- (2) Unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Pallottinischen Großkanzlers, des Pallottinischen Vizekanzlers und der Trägergesellschaft wie sie sich aus dieser GrundOrd in den § 2, 3, 6, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 25, 26, 28, 30, 41 ergeben regelt die Hochschule in Selbstverwaltung insbesondere:
 - 1. Die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,



- 2. die Auswahl der Lehrkräfte und wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
- 3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- 4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade und Ehrentitel,
- 5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen,
- 6. die Qualitätssicherung.
- (3) ¹Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften (Art. 5 Abs. 3 GG, c. 218 CIC 1983, Art. 39 § 1 Nr. 1 Sapientia Christiania (Sap. Chr.), Art. 2 § 5 ECE). ²Jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zur Verfassung und zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

§ 5 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich gegenwärtig in folgende Fakultäten:

- 1. Theologische Fakultät,
- 2. Humanwissenschaftliche Fakultät,
- 3. Pflegewissenschaftliche Fakultät.

Zweiter Teil:

Pallottinischer Großkanzler und Pallottinischer Vizekanzler, Ortsordinarius, Rechtsstellung der Trägergesellschaft gegenüber der Hochschule

§ 6 Pallottinischer Großkanzler

- (1) Pallottinischer Großkanzler der Hochschule ist der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) in Rom.
- (2) Er vertritt den Apostolischen Stuhl gegenüber der Hochschule und diese gegenüber dem Apostolischen Stuhl.
- (3) Er wacht darüber, dass die Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche und der besondere Charakter einer katholischen Hochschule gewahrt werden.
- (4) Er trägt Sorge, dass bei der Durchführung der philosophisch-theologischen Studien die Apostolische Konstitution "Veritatis gaudium" vom 08. Dezember 2017 und die hierzu ergangenen Verordnungen eingehalten werden.
- (5) Er prüft die GrundOrd der Hochschule.



- (6) Die Studien- und Prüfungsordnungen der weiteren Fakultäten legt er dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung vor, soweit Interessen der Theologischen Fakultät betroffen sind.
- (7) Er bestätigt die gewählte Präsidentin bzw. den gewählten Präsidenten, die gewählte Vizepräsidentin bzw. den gewählten Vizepräsidenten sowie die benannte Kanzlerin bzw. den benannten Kanzler und teilt deren Namen dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung zur Bestätigung mit.
- (8) ¹Er holt für die Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät bei dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung das nach kirchlichem Hochschulrecht erforderliche Nihil Obstat ein. ²Hierfür finden auch die "Normen zur Erteilung des Nihil Obstat bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" gem. Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25. März 2010 in der dieser GrundOrd als Anlage 5 beigefügten Fassung Anwendung, ferner die als Anlage 6 beigefügten "Normen Vorgaben Informationen zur Berufung von Professoren und Professorinnen der katholischen Theologie im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz".
- (9) Er kann im Einzelfall die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach dieser GrundOrd zukommen, auf den Pallottinischen Vizekanzler übertragen.

§ 7 Pallottinischer Vizekanzler

- (1) Pallottinischer Vizekanzler der Hochschule und ihr Moderator Generalis im ordensrechtlichen Sinne ist der Provinzial der Herz-Jesu-Provinz der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) mit Sitz in Friedberg / Bayern.
- (2) Er unterstützt den Pallottinischen Großkanzler bei seiner Amtsführung im kirchlichen Bereich und übt seine Tätigkeit immer im Einvernehmen mit dem Pallottinischen Großkanzler aus.
- (3) Er wacht darüber, dass die Normen des kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts eingehalten werden.
- (4) Er führt die kirchliche Hochschulaufsicht.
- (5) ¹Er prüft und genehmigt die von Hochschulorganen erlassenen Satzungen und Ordnungen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 6 Abs. 5 gegeben ist. ²Für Prüfungsordnungen gilt abweichend § 17 Abs. 3 Satz 3, wonach Prüfungsordnungen durch das Präsidium genehmigt werden.
- (6) Er holt die Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums für die GrundOrd der Hochschule sowie deren Änderungen ein.
- (7) Er ernennt nach Bestätigung des Pallottinischen Großkanzlers die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin bzw. den Kanzler.
- (8) Er bestellt die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ernennt die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren.



- (9) Er bestätigt die von den jeweiligen Fakultätsräten gewählten Dekaninnen bzw. Dekane und Prodekaninnen bzw. -dekane.
- (10)Er holt bei dem fachlich zuständigen Ministerium die nach staatlichem Hochschulrecht erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen ein.
- (11)¹Vor ihm leisten die Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät die Professio Fidei gem. Art. 27 § 1 VG; Art. 9 Nr. 4 Ord. VfG. ²Er erteilt und entzieht den Mitgliedern des Lehrkörpers nach Maßgabe des kirchlichen Rechts eine Missio canonica oder Venia legendi.
- (12)Er bestellt im Einvernehmen mit dem Senat die Leitung der Hochschulbibliothek.
- (13)Er beruft die ihm von der Trägergesellschaft vorgeschlagenen und die vom Senat gewählten Personen in den Hochschulrat.

§ 8 Ortsordinarius

- (1) Die Hochschule unterhält im Benehmen mit dem Pallottinischen Vizekanzler gem. Art. 5 § 1 ECE gute Beziehungen zum Bischof von Trier als Ortsordinarius.
- (2) Der Bischof von Trier trägt gem. Art. 5 § 2 Satz 2 ECE und § 13 Abs. 2 der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zu ECE Sorge, dass der katholische Charakter der Hochschule geschützt und gefördert wird.
- (3) Die Hochschule informiert den Bischof von Trier und die für die Hochschulplanung zuständige Kommission VIII für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz gem. Art. 5 § 3 ECE jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 9 Rechtsstellung der Trägergesellschaft gegenüber der Hochschule

¹Die VP-Uni gGmbH als Trägergesellschaft übt die Aufsicht über die Hochschule unbeschadet der Rechtsaufsicht des Landes und des § 4 aus. ²Sie achtet darauf, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und die Zielsetzung der Hochschule gewahrt bleibt. ³Die Mitglieder der Hochschule gem. § 26 sowie die der Hochschule angehörenden Mitglieder des Hochschulrats (§ 27 Abs. 1 Nr. 1) haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und ein wirtschaftlich erfolgreicher Hochschulbetrieb gewährleistet wird.

Dritter Teil: Zentrale Organe der Hochschule

§ 10 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. Der Senat,



- 2. das Präsidium,
- 3. der Hochschulrat.

§ 11 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Beratungen des Senats

- (1) Der Senat ist akademisches Leitungsorgan der Hochschule.
- (2) ¹Mitglieder des Senats sind:
 - 1. Der Präsident oder die Präsidentin als Vorsitzende,
 - 2. aus der Theologischen Fakultät je drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrenden.
 - 3. aus den weiteren Fakultäten je zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrenden.
 - 4. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der akademischen Mitarbeitenden,
 - 5. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
 - 6. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HochSchG.
 - 7. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme; im akademischen Kernbereich von Forschung und Lehre tagt der Senat ohne Beisein der Kanzlerin oder des Kanzlers.

²Für jedes Mitglied des Senats wird ein Stellvertreter auf die gleiche Weise berufen oder gewählt. ³Die Wahl der Mitglieder und der jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen erfolgt nach Möglichkeit den Vorgaben zur paritätischen Besetzung nach § 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 HochSchG. ⁴Zudem wird auch die Beteiligung eines bzw. einer Gleichstellungsbeauftragten und eines oder einer Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG berücksichtigt.

- (3) ¹Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Senats vier Jahre. ²Das Amt eines Senatsmitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit mit dessen Ausscheiden aus der Hochschule.
- (4) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der unter Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.



- (5) Zu den Sitzungen des Senates können, nach vorheriger einfacher mehrheitlicher Zustimmung des gesamten Organs Fachberatende, die nicht Mitglied der Hochschule sind, hinzugezogen werden.
- (6) ¹Der Senat wird mindestens zweimal im Semester von dem/der Vorsitzenden einberufen. ²Der/die Vorsitzende hat den Senat auf Antrag mindestens eines Drittels der Senatsmitglieder oder auf Antrag des Hochschulrats einzuberufen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag bei dem/der Vorsitzenden von mindestens Fünf von Hundert der Hochschulmitglieder tritt der Senat über diese konkret im Antrag bezeichnete Angelegenheit ebenfalls unverzüglich zur Beratung und Entscheidung zusammen.
- (8) ¹Mitglieder des Senats nach Abs. 2 Nr. 7 können durch Beschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Teilnahme an Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ²Die Beratung über einen solchen Antrag erfolgt nicht öffentlich und ohne Teilnahme der im Antrag benannten Person.

§ 12 Aufgaben des Senats

- (1) 1 Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, welche die gesamte Hochschule betreffen, soweit diese Angelegenheiten nicht durch Gesetz oder diese GrundOrd anderweitig zugewiesen sind.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für:
 - 1. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten auf Vorschlag des Hochschulrats,
 - 2. den Erlass der GrundOrd und Satzungen sowie deren Änderung im Einvernehmen mit dem Hochschulrat, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
 - 3. die Errichtung, Änderung und Abschaffung von Fakultäten, Hochschulinstituten und -seminaren im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.
 - 4. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie der akademischen Weiterbildung
 - 5. die Bestätigung der vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossenen Prüfungs-, Eignungsprüfungsordnungen und Zertifizierungen von Studienleistungen sowie von Richtlinien zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern,
 - 6. das Einvernehmen zur Erteilung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Hochschulrats,
 - 7. die Beschlussfassung über die Gliederung des Studienjahres,
 - die Beschlussfassung über die Ergänzung des Lehrkörpers im Rahmen des Wirtschaftsplans der Trägergesellschaft,



- 9. die Entwicklung von Kriterien für die Qualitätssicherung und Leistungsbewertung, auch unter Einbeziehung der Empfehlungen der Fakultätsräte,
- 10. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des Wirtschaftsplans der Trägergesellschaft der Hochschule,
- 11. das Herstellen des Einvernehmens über die Bestellung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.

§ 13 Rechtsstellung, Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Hochschule nach innen und außen.
- (2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Vorschlag des Hochschulrats vom Senat für fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt. ²Die Person soll der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) angehören. ³Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Pallottinischen Großkanzler. ⁴Die Ernennung erfolgt durch den Pallottinischen Vizekanzler. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann mit Zustimmung des Hochschulrats durch den Senat in geheimer Wahl abgewählt werden. ²Für eine Abwahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) Sie bzw. er leitet, fördert und koordiniert die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft.
- (2) Sie bzw. er legt der dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung den jährlichen Bericht vor und informiert den Bischof von Trier und die für Hochschulplanung zuständige Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII) über Entwicklung und Tätigkeiten der Hochschule.
- (3) Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Senats ein, leitet sie und sorgt für die Erstellung des Protokolls und die Durchführung der Beschlüsse.
- (4) Sie bzw. er entscheidet im Zweifelsfalle nach Anhörung der Beteiligten über die Zuständigkeit der universitären Gremien und der ihnen nachgeordneten Kommissionen.
- (5) Sie bzw. er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder des Lehrkörpers und ernennt das Hochschulpersonal. soweit dies nicht in Zuständigkeit des Pallottinischen Vizekanzlers entsprechend dieser GrundOrd § 7, Abs. 7, 8, 12 und 13 gegeben ist.
- (6) Sie bzw. er ist verantwortlich für die Einhaltung der GrundOrd sowie der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (7) Sie bzw. er hat das Recht, an den Sitzungen auch solcher Gremien einschließlich der Ausschüsse und Kommissionen, in denen sie bzw. er selbst nicht Mitglied ist, teilzunehmen.



- (8) Sie bzw. er unterstützt den Pallottinischen Vizekanzler in der Führung der Amtsgeschäfte.
- (9) Sie bzw. er übt das Hausrecht in der Hochschule aus und hat die Verantwortung für das Hochschularchiv.

§ 15 Rechtsstellung und Wahl und Abwahl und Aufgaben der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten

- (1) Sie bzw. er ist die ständige Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in ihren bzw. seinen Aufgaben nach § 14.
- (2) ¹Sie bzw. er übernimmt insbesondere Aufgaben im Rahmen des Wissenschaftsmanagements sowie der studien- und lehrbezogenen Angelegenheiten. ²Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums (§ 17 Abs. 4). ³Der Präsident oder die Präsidentin kann entgegen den Festlegungen des Geschäftsverteilungsplans die an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten zugewiesenen Aufgaben im Einzelfall wieder an sich ziehen, wenn sie nach dieser GrundOrd ursprünglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übertragen sind.
- (3) ¹Sie bzw. er wird auf Vorschlag des Hochschulrats vom Senat für fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt. ²Wählbar sind alle Personen gemäß § 80 Abs. 6 HochSchG. ³Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Großkanzler. ⁴Die Ernennung erfolgt durch den Pallottinischen Vizekanzler. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kann mit Zustimmung des Hochschulrats durch den Senat in geheimer Wahl abgewählt werden. ²Für eine Abwahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Kanzler oder Kanzlerin

- (1) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule und ist zuständig für Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten sowie für sonstige der Hochschule obliegende Verwaltungsaufgaben. ²Ihr bzw. ihm obliegt insbesondere das Personalmanagement; die Zuständigkeiten der Präsidentin bzw. des Präsidenten bleiben unberührt.
- (2) Sie bzw. er ist dem effizienten Einsatz der Mittel besonders verpflichtet.
- (3) Die Rechte der Trägergesellschaft bleiben unberührt.
- (4) ¹Sie bzw. er wird durch die Trägergesellschaft im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat für die Dauer von fünf Jahren benannt. ²Sie bzw. er kann im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat durch die Trägergesellschaft abberufen werden. ³Eine Wiederbenennung ist zulässig. ³Die Benennung bedarf der Bestätigung durch den Pallottinischen Großkanzler. ⁴Die Ernennung erfolgt durch den Pallottinischen Vizekanzler.



§ 17 Präsidium

- (1) ¹Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie der Kanzler oder die Kanzlerin. ²Die Mitglieder verfügen über je eine Stimme.
- (2) ¹Sollte der Präsident oder die Präsidentin nicht Mitglied der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) sein, gehört dem Präsidium überdies ein vom Pallottinischen Vizekanzler entsandter Pallottinischer Delegat mit beratender Stimme an. ²Das Präsidium kann für einzelne Tagesordnungspunkte sonstige Hochschulangehörige sowie externe Beraterinnen und Berat hinzuziehen.
- (3) ¹Das Präsidium dient der wechselseitigen Information und Koordination seiner Mitglieder und Angehörigen. ²Es bereitet vor allem fakultätsübergreifende Maßnahmen vor. ³Prüfungs, Promotions- und Qualitätssicherungsordnungen werden durch das Präsidium genehmigt.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen zuständig und verantwortlich, soweit durch diese GrundOrd keine anderslautenden Bestimmungen getroffen werden.
- (5) Ist kein Präsident oder Präsidentin bestellt, nimmt das Präsidium seine bzw. ihre Aufgaben wahr, soweit sie nicht durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten in ständiger Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten (§ 15 Abs. 1 und 2) wahrgenommen werden.

§ 18 Dem Senat nachgeordnete Kommissionen und Ausschüsse

- (1) ¹Die Kommissionen bestehen nur in beratender (unterstützender) Funktion. ²Sofern sie Beschlüsse treffen, gelten diese lediglich als Beschlussvorlagen an den Senat.
- (2) ¹Der Kommission für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit gehören mindestens drei vom Senat gewählte Mitglieder sowie die von dieser Kommission vorgeschlagene und vom Senat mit einfacher Mehrheit bestätigte Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule an. ²Vorsitzende ist die Gleichstellungsbeauftragte. ³Die Kommission für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit unterstützt beratend bei der Gewährleistung der Gleichstellungsaufgaben.
- (3) ¹Dem Förderungsausschuss gehören zwei Vertreterinnen und Vertreter des Lehrkörpers davon eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzender an, die mit einfacher Stimmenmehrheit vom Senat für zwei Jahre gewählt werden, weiterhin eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der für ein Jahr vom Senat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, sowie eine Vertreterin oder Vertreter des Vereins zur Förderung der Vinzenz Pallotti University (vorm. Philosophisch-Theologischen-Hochschule Vallendar). ²Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt. ³Der Förderausschuss empfiehlt auf Antrag die finanzielle oder anderweitige Unterstützung von Vorhaben und Projekten der Hochschule.
- (4) Der Senat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, auf die § 18 Abs. 1 ebenfalls anzuwenden ist.



§ 19 Hochschulrat

- (1) ¹Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung und bei grundlegende Strukturentscheidungen zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern. ²Er schlägt Maßnahmen vor, welche der Profilbildung und der Sichtbarkeit sowie der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule dienen. ³Er fördert die Entwicklung der Hochschule und sichert gemeinsam mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Beachtung der rechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Hochschulrat ist zuständig für:
 - 1. Den Vorschlag einer Person zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie die Zustimmung zu ihrer Abwahl, weiterhin für die Herstellung des Benehmens zur Berufung und Abberufung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers,
 - 2. die Erteilung des Einvernehmens zum Erlass der GrundOrd durch den Senat,
 - 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Errichtung, Änderung und Abschaffung von Fakultäten, Hochschulinstituten und -seminaren,
 - 4. die Unterstützung und Beratung in Fragen der strategischen Hochschulentwicklung,
 - 5. den Vorschlag zur Erteilung von Ehrentiteln,
 - 6. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
 - 7. in beratender Funktion hinsichtlich Maßnahmen der Studierendenförderung.
- (3) ¹Vorsitzender des Hochschulrats ist der Pallottinische Vizekanzler. ²Ist er verhindert, bestimmt er aus dem Kreis der Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) ¹Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind:
- 1. Fünf geeignete Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft sowie insbesondere aus der Gemeinschaft und dem Umfeld der Pallottiner; die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Trägergesellschaft durch den Pallottinischen Vizekanzler,
- 2. fünf Mitglieder der Hochschule, davon mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden durch den Senat mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Die Mitglieder des Hochschulrats können nicht gleichzeitig Mitglied des Senates sein. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die Wiederberufung und Wiederwahl sind möglich. ⁴Für jedes ausgeschiedene Mitglied des Hochschulrats wird ein Ersatzmitglied auf die gleiche Weise berufen oder gewählt. ⁵Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 gilt für einen Übergangszeitraum längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser GrundOrd eine Übergangsregelung, wonach die fünf vonseiten des Pallottinischen Vizekanzlers zu benennenden Personen den Anforderungen des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nicht entsprechen müssen.



- (5) ¹Mitglieder mit beratender Stimme sind der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie der Kanzler oder die Kanzlerin; im akademischen Kernbereich von Forschung Lehre tagt der Hochschulrat ohne Beisein der Kanzlerin oder des Kanzlers ²In Satz 1 genannte Mitglieder können durch Beschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Teilnahme an Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ³Die Beratung über einen solchen Antrag erfolgt nicht öffentlich und ohne Teilnahme der im Antrag benannten Person.
- (6) ¹Der Hochschulrat wird mindestens einmal im Semester vom Vorsitzenden einberufen. ²Er hat den Hochschulrat weiterhin auf Antrag mindestens eines Drittels der Hochschulratsmitglieder, auf Antrag des Senats sowie auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten einzuberufen.
- (7) Der Hochschulrat kann zu seinen Sitzungen, nach vorheriger mehrheitlicher Zustimmung desselben, auch Fachberaterinnen und Fachberater, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, hinzuziehen.

¹Die Wahl der Mitglieder und der jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen erfolgt nach Möglichkeit den Vorgaben zur paritätischen Besetzung nach § 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 HochSchG. ²Zudem wird auch die Beteiligung eines bzw. einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 HochSchG und eines oder einer Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG berücksichtigt.

Vierter Teil: Fakultäten

§ 20 Aufgabe der Theologischen Fakultät

- (1) Die Theologische Fakultät dient der Entwicklung und Förderung der Katholischen Theologie und der Philosophie durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.
- (2) Die Theologische Fakultät unterrichtet Studierende in den philosophischen, theologischen und in angrenzenden humanwissenschaftlichen Fächern, um Priesteramtskandidaten, Priester und Laien für kirchliche und gesellschaftliche Dienste, für den schulischen Religionsunterricht und für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu qualifizieren.
- (3) Im Sinne des besonderen Auftrags einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft pflegt sie intensiven Austausch mit den übrigen Fakultäten (vgl. Nr.19 ECE).

§ 21 Aufgabe der übrigen Fakultäten

- (1) Die übrigen Fakultäten haben die Aufgabe, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung ihrer jeweiligen Disziplinen zu fördern, weiterzuentwickeln und in der Lehre zu vertreten.
- (2) Sie unterrichten Studierende in den jeweiligen Fächern sowie den relevanten Bezugsdisziplinen, um so Personen für die Wissenschaft und Praxis in Einrichtungen und Organisationen von Wirtschaft und Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft zu qualifizieren und für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu sorgen.



(3) Im Sinne des besonderen Auftrags einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft pflegen sie intensiven Austausch mit der Theologischen Fakultät (vgl. Nr. 19 ECE).

§ 22 Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin

¹Jede Fakultät verfügt über einen Dekan oder eine Dekanin sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan. ²Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom jeweiligen Fakultätsrat aus der Reihe der ihm angehörenden Hochschullehrenden in geheimer Wahl gewählt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans

- (1) Der Dekan oder die Dekanin hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät nach innen und außen. ²Bei einem Wirken nach außen ist, unbeschadet der Wissenschaftsfreiheit, Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten herzustellen.
 - b) Sie bzw. er ist an der Fakultät verantwortlich für die Einhaltung der Ordnungen der Hochschule und Fakultät.
 - c) ¹Sie bzw. er unterstützt die Geschäftsführung der Trägergesellschaft bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich und stellt den effizienten Umgang mit den vorhandenen Ressourcen sicher. ²Sie bzw. er ist verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes für den Bereich seiner Fakultät.
 - d) Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Fakultätsrats ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Führung des Protokolls,
 - e) Sie bzw. er lädt im Einvernehmen mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu Gastvorlesungen und anderen akademischen Veranstaltungen ein.
 - f) Sie bzw. er stellt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Qualität von Lehre und Forschung sicher.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane der Theologischen Fakultät und der übrigen Fakultäten erstellen gemeinsam im Zusammenwirken mit dem Lehrkörper und den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierendengemeinschaft das Studienprogramm und den Stundenplan.
- (3) ¹Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan in ihrer bzw. seiner Abwesenheit. ²Der Dekan oder die Dekanin kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat die Wahrnehmung bestimmter Sachbereiche auf den Prodekan oder die Prodekanin delegieren. ³Erfolgt die Delegation nach S. 2 auf Dauer, soll diese in einem zentralen Dokument schriftlich hinterlegt werden (Geschäftsverteilungsplan). ⁴Der Dekan oder die Dekanin kann auch entgegen den Festlegungen des Geschäftsverteilungsplans die an den Prodekan oder die Prodekanin



zugewiesenen Aufgaben im Einzelfall wieder an sich ziehen, wenn sie nach dieser GrundOrd ursprünglich der Dekanin oder dem Dekan übertragen sind.

§ 24 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Beratungen des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist das kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgan der Fakultät.
- (2) ¹Dem Fakultätsrat gehören an:
 - 1. Der Dekan oder die Dekanin in als Vorsitzender bzw. Vorsitzende.
 - 2. die Hochschullehrenden der Fakultät, mindestens aber vier Vertreterinnen und Vertreter,
 - 3. eine gewählte Vertreterin oder Vertreter der Studierenden,
 - 4. ein gewählter Vertreter oder Vertreterin der akademischen Mitarbeitenden (wissenschaftliche Mitarbeitende, Assistentinnen und Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
 - 5. eine gewählte Vertreterin oder Vertreter der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung,
 - 6. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie der Kanzler oder die Kanzlerin mit beratender Stimme. Im akademischen Kernbereich von Forschung Lehre tagt der Fakultätsrat ohne Beisein des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers.
 - 7. Ein Mitglied der Doktorandenvertretung mit beratender Stimme

²Für jedes Mitglied des Fakultätsrats wird ein Stellvertreter auf die gleiche Weise gewählt. ³Gehören auf die Zahl genauso viele Personen einer Statusgruppe an, wie sie Vertretende in den Fakultätsrat entsenden darf, so gehören diese qua Gruppenzugehörigkeit ohne Notwendigkeit zur Wahl dem Fakultätsrat i.S.v. Abs. 2 Satz 1 an.

- (3) ¹Gehören einer Fakultät nicht mindestens so viele Personen an, dass alle ordentlichen Vertreterinnen oder Vertreter (d.h. ohne Ersatzmitglieder) gem. Abs. 2 Satz 1 bestellt werden können insbesondere: gehören nicht mindestens Hochschullehrende der Fakultät an –, so übernimmt der Senat die Aufgaben des Fakultätsrats. ²In diesem Fall soll der Senat den Angehörigen der Fakultät vor Entscheidung über sie betreffende und in Vertretung des Fakultätsrats zu bescheidende Angelegenheiten die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. ³Die Abgabe von Stellungnahmen erfolgt grundsätzlich schriftlich. ⁴Der/die Vorsitzende des Senats kann im Rahmen der Erstellung der Tagesordnung festsetzen, dass im Einzelfall stattdessen eine mündliche Anhörung erfolgt, hiergegen ist ein annullierender Beschluss des Senats mit einfacher Mehrheit möglich.
- (4) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.



- (5) ¹Mitglieder des Fakultätsrats mit beratender Stimme können durch Beschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Teilnahme an Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ²Die Beratung über einen solchen Antrag erfolgt nicht öffentlich und ohne Teilnahme der im Antrag benannten Person.
- (6) Auf schriftlichen Antrag bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden von mindestens einem Drittel der Fakultätsmitglieder tritt der Fakultätsrat über diese konkret im Antrag bezeichnete Angelegenheit ebenfalls unverzüglich zur Beratung und Entscheidung zusammen.
- (7) Zu den Sitzungen des Fakultätsrats können, nach vorheriger mehrheitlicher Zustimmung desselben, Fachberatende hinzugezogen werden.
- (8) ¹Die Fakultäten bilden Fachausschüsse für Studium und Lehre, die die Fachbereichsräte in studienbezogenen Aspekten beraten. ²Die Zusammensetzung ist paritätisch aus den Gruppen der Hochschullehren, Studierende/Doktoranden und akademischen Mitarbeitern zu gestalten. ³Auf Fachausschüsse kann verzichtet werden, wenn die Mitwirkungsmöglichkeiten nach § 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 HochSchG dieser Gruppen aufgrund der Größe der Hochschule an anderer geeigneter Stelle gewährleistet wird.

⁴Die Wahl der Mitglieder und der jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen erfolgt nach Möglichkeit den Vorgaben zur paritätischen Besetzung nach § 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 HochSchG. ⁵Zudem wird auch die Beteiligung eines bzw. einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 HochSchG und eines oder einer Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG berücksichtigt.

§ 25 Aufgaben des Fakultätsrats

¹Der Fakultätsrat hat folgende Aufgaben:

- 1. Die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan in der Führung der akademischen Geschäfte zu unterstützen,
- 2. die Dekanin oder den Dekan und der Prodekan oder die Prodekanin zu wählen,
- 3. Vertretende für drei Jahre in die dem Senat nachgeordneten Kommissionen und Ausschüsse zu wählen, soweit diese GrundOrd ihm entsprechende Kompetenzen zuweist,
- 4. das erforderliche Lehrangebot zu beraten und aufzustellen,
- 5. Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen zu erstellen und an neue Entwicklungen anzupassen,
- 6. die Studienleistungen der Studierenden sowie das Prüfungswesen zu beraten und Vorschläge für die Entwicklung zu beraten und zu beschließen,



- 7. die Nutzung von Fakultätseinrichtungen zu beraten und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Trägergesellschaft zu beschließen,
- 8. Angebote der Studienberatung zu entwickeln,
- 9. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Forschungsschwerpunkte abzustimmen,
- 10. Beschlussfassungen für den Senat vorzubereiten,
- 11. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel zu beschließen, welche der Fakultät zugewiesen sind,

²Maßnahmen der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre zu beraten und an den Prozessen des Qualitätsmanagements der Hochschule mitzuwirken sowie die Einheit und den Austausch in wissenschaftlichen Fragen untereinander zu pflegen.

Fünfter Teil: Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 26 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich für den Bereich der Hochschule an der Trägergesellschaft Beschäftigten. Darüber hinaus in jedem Fall:
 - 1. Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie der Kanzler oder die Kanzlerin
 - 2. der Pallottinische Großkanzler und der Pallottinische Vizekanzler sowie ggf. der Pallottinische Delegat,
 - 3. die Hochschullehrende,
 - 4. die hauptamtlichen Lehrbeauftragten,
 - 5. die immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Die Hochschulmitglieder sind bei der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen.
- (3) ¹Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. ²Für Lehrende sowie Mitarbeitende, die der katholischen Kirche angehören, schließt dies die Verpflichtung ein, in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten ihre Treue zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu wahren sowie den kirchlichen Auftrag der Hochschule zu fördern.



- (4) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben, insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.
- (5) ¹Die Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass das nach dem HochSchG zuständige zentrale Organe über eine konkret bezeichnete Angelegenheit der Hochschule beraten und entscheiden. ²Alles Nähere regelt § 37 Abs. 9 HochSchG.
- (6) Die arbeitsvertragliche Anstellung der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeitende erfolgt durch die Trägergesellschaft.

§ 27 Angehörige der Hochschule

- (1) Angehörige der Hochschule sind:
 - 1. Die externen Mitglieder des Hochschulrats,
 - 2. die Ehrensenatorinnen und -senatoren sowie Ehrendoktorinnen und -doktoren,
 - 3. die in den Ruhestand versetzten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
 - 4. die Honorarprofessorinnen und -professoren,
 - 5. die Gastprofessorinnen und -professoren sowie Gastdozentinnen und -dozenten,
 - 6. die Privatdozentinnen und -dozenten,
 - 7. die nebenamtlichen Lehrbeauftragten,
 - 8. die nicht immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden.
 - 9. die Gasthörer und Gasthörerinnen.
- (2) Die Hochschulangehörigen sind bei der Begründung des Angehörigenverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle Angehörigen der Hochschule sollen den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Hochschule anerkennen und beachten.

§ 28 Professorinnen und Professoren

(1) ¹Die Professorinnen und Professoren vertreten ihr Fach selbstständig in Forschung, Lehre und Studium. ²Dabei wird ihnen die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben gewährleistet. ³Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.



- (2) Professorinnen und Professoren kann das Präsidium durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans für die Dauer eines Semesters zur Förderung wissenschaftlicher Vorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.
- (3) Professorinnen und Professoren können auch nach Eintritt in den Ruhestand in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrprogramms der Fakultät ankündigen, durchführen und an akademischen Prüfungen teilnehmen.
- (4) ¹Die Berufung als Professor oder Professorin erfolgt im Rahmen der durch den Senat mit Einvernehmen des Hochschulrates sowie der Trägergesellschaft zu erlassenden Berufungsordnung.
 ²Unabhängig davon sind die Mindestvoraussetzungen des § 49 HochSchG RLP zu beachten. ³Für die Beteiligung kirchlicher und staatlicher Hochschulbehörden gelten §§ 6 Abs. 8 sowie 7 Abs. 10.
- (5) ¹Die Trägergesellschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums den Professorinnen und Professoren, welche die erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule sowie ggf. für den anschließenden Ruhestand die Führung der Berufsbezeichnung "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" (Univ.-Prof.) gestatten. ²Ihnen kann der Zusatz "im Kirchendienst" (i.K.) beigegeben werden.

§ 29 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

¹Der Träger kann mit Zustimmung des fachlichen Ministeriums unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 HochSchG Habilitierten, Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen, die Führung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" gestatten. ²Das Nähere regelt nach § 120 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 61 Abs. 3 Satz 3 HochSchG die Hochschule durch einfache Satzung.

§ 30 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) ¹Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4a HRG, § 49 Abs. 2 HochSchG RLP erbracht werden. ²Während der Juniorprofessur muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere größere Forschungsarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden.
- (2) ¹Die Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor erfolgt im Rahmen der durch den Senat mit Zustimmung des Hochschulrates sowie der Trägergesellschaft zu erlassenden Berufungsordnung auf sechs Jahre. ²Unabhängig davon sind die Mindestvoraussetzungen des § 54 Abs. 2 HochSchG RLP zu beachten. ³Für die Beteiligung kirchlicher und staatlicher Hochschulbehörden gelten §§ 6 Abs. 8 sowie 7 Abs. 10.
- (3) ¹Die Trägergesellschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums den Professorinnen und Professoren, welche die erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, für die Dauer



der Zugehörigkeit zur Hochschule die Berufsbezeichnung "Juniorprofessorin" oder "Juniorprofessor" (JProf.) gestatten. ²Ihnen kann der Zusatz "im Kirchendienst" (i.K.) beigegeben werden

§ 31 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) ¹Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren erfolgt gemäß § 62 HochSchG. ²Die Entscheidung der Hochschule kommt mit Zustimmung des Hochschulrates durch Beschluss des Senats zustande. ³Vorschlagsberechtigt sind die Fakultätsräte.
- (2) Für die Beteiligung kirchlicher und staatlicher Hochschulbehörden gelten §§ 6 und 7 entsprechend.
- (3) Durch die Bestellung zum Honorarprofessor oder Honorarprofessorin werden vertragsrechtliche Ansprüche nicht begründet.
- (4) Honorarprofessorinnen und -professoren sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem wissenschaftlichen Fachgebiet selbständig zu lehren und an akademische Prüfungen abzunehmen.
- (5) ¹Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund über einen längeren Zeitraum von der Lehrbefugnis kein Gebrauch gemacht wurde. ²Die Honorarprofessorinnen und -professoren können auch nach Erreichen der vorgenannten Altersgrenze in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrprogramms der Fakultät ankündigen und an akademische Prüfungen abnehmen.
- (6) Ein Widerruf von der Bestellung kann ferner nach den Maßgaben gemäß §62 HochSchG erfolgen, sofern ein erheblicher Ansehensverlust für die Hochschule zu befürchten ist.

§ 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erforderlich sind. ²Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken.
- (2) Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen.
- (3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als hauptberuflich Lehrende gemäß § 120 Abs 1 Satz 1 HochSchuG tätig sind benötigen die Lehrerlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums.
- (4) Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium.



§ 33 Habilitierte (Privatdozentinnen und -dozenten)

¹Habilitierte Personen können an der Hochschule selbständig forschen, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt. ²An akademischen Prüfungen können sie neben einer hauptberuflich lehrenden Professorin oder Professor beteiligt werden.

§ 34 Lehrbeauftragte

- (1) ¹Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten finanziellen Mittel Lehraufträge erteilt. ²Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach § 63 HochSchG RLP.
- (2) ¹Lehraufträge werden von dem Dekan oder der Dekanin auf Vorschlag des Fakultätsrates im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler jeweils für die Dauer eines Semesters erteilt. ²Lehrt ein Lehrbeauftragter bzw. eine Lehrbeauftragte länger als vier Semester an der Hochschule, so bedarf es überdies der Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- (3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach dem mit dem/der Lehrbeauftragten abzuschließenden Honorarvertrag.
- (4) Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbständig durch.

§ 35 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten

¹Gastprofessorinnen und -professoren sowie Gastdozentinnen und -dozenten wissenschaftlicher Hochschulen werden auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung des Präsidiums von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten von bis zu einem Semester mit Vorlesungen, Seminaren und Übungen betraut. ²Sie müssen den Eignungsanforderungen kirchlicher und staatlicher wissenschaftlicher Hochschulen nach dem rheinlandpfälzischen HochSchG entsprechen. ³Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr und können bei entsprechender Qualifikation an den Hochschulprüfungen ihres Faches mitwirken.

Sechster Teil: Studierende, Hochschulseelsorge, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

§ 36 Zugang

- (1) ¹Die Hochschule steht Studierenden aller Religionen und Weltanschauungen nach Maßgabe der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG offen, sofern sie bereit sind, Auftrag und Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. ²Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.
- (2) ¹Studierende der Theologie bedürfen entsprechend Art. 31 VG, Art 26 Ordinationes der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium der Empfehlung eines Geistlichen. ²Sofern sie Priesteramtskandidaten sind, bedarf es der



Empfehlung des zuständigen Bischofs bzw. von Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens des zuständigen Ordinarius bzw. höheren Oberen.

§ 37 Gasthörende

¹Als Gasthörende können Personen zugelassen werden, von welchen aufgrund ihrer Vorbildung zu erwarten ist, dass sie den Lehrveranstaltungen, unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Lehrbetriebs GrundOrd § 3 Nr. 1 folgen können. ²Sie können keine akademischen Prüfungen ablegen. ³Auf Wunsch kann ihnen eine Teilnahme bescheinigt werden.

§ 38 Mitverantwortung

- (1) ¹Die Studierenden sind tätige Mitglieder der akademischen Gemeinschaft. ²Durch Initiative, Zusammenschluss in Arbeitsgruppen, Mitplanung im Senat, in den Fakultätsräten und in allen nachgeordneten Kommissionen und Ausschüssen sowie bei der Durchführung von deren Entscheidungen tragen sie zusammen mit ihren Lehrenden zum Studienerfolg bei.
- (2) Die Studierendengemeinschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

§ 39 Seelsorger

Die Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) bestellt in Abstimmung mit dem Ortsordinarius auf Dauer mindestens einen Priester für die Hochschulseelsorge (Nr. 41 und Art. 6 § 2 ECE; c 813 CIC).

§ 40 Ehrentitel

Auf Vorschlag des Hochschulrats und im Einvernehmen mit dem Senat kann der Präsident oder die Präsidentin Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung der Hochschule verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin bzw. eines Ehrensenators verleihen.

§ 41 Schlussbestimmungen

¹Am 09.05.2022 hat der Senat der vorliegenden GrundOrd zugestimmt. ²Die Genehmigung durch den Pallottinischen Großkanzler erfolgte am 27. Juli 2023. ³Die Anzeige beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz erfolgt unmittelbar nach Bekanntgabe dieser GrundOrd. ⁴Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft. ⁵Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 25. März 2017 außer Kraft.

Vallendar, den 06.12.2023

Helmut Scharler SAC

Präsident